

Strafrecht

287/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
 GZ. FS-110/1-III/9/90/25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
 Dr. Plückhahn
 Telefon: 51 433/1756 DW

An den
 Präsidenten des Nationalrates

Parlament
 1017 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. <i>17</i>	-GE/19 Po
Datum <i>31. 1. 1990</i>	
Verteilt <i>2. Feb. 1990</i>	<i>Plückhahn</i>

Dr. Janitschyn

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Finanzstrafgesetz geändert wird;
 Begutachtung.

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, die bei-
 liegenden Exemplare eines an die begutachtungsberechtigten
 Stellen versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Finanzstrafgesetz geändert wird, zu übermitteln. Es wurde er-
 sucht, die gutächtlichen Äußerungen bis spätestens 20. März 1990
 abzugeben.

18. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Plückhahn

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Plückhahn

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl.Nr. 129/1958, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 375/1989, wird wie folgt ge-
ändert:

1. § 20 Abs.2 lautet:

"(2) Die gemäß Abs.1 anstelle einer Geldstrafe und eines Wert-
satzes festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen dürfen bei Finanz-
vergehen, deren Ahndung dem Gericht vorbehalten ist, das Höchst-
maß von je einem Jahr, bei Finanzvergehen, deren Ahndung in den
Fällen des § 58 Abs.2 lit.a dem Spruchsenat vorbehalten ist, das
Höchstmaß von je drei Monaten und bei den übrigen Finanzvergehen
das Höchstmaß von je sechs Wochen nicht übersteigen."

2. Dem § 62 wird als Abs.3 angefügt:

"(3) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ausübung
unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates, der über Rechts-
mittel gegen Entscheidungen des Spruchsenates zu entscheiden
hätte, dem gemäß § 58 Abs.2 unter den dort genannten Voraus-
setzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die
Fällung des Erkenntnisses obliegen würde."

3. § 150 Abs.2 zweiter Satz lautet:

"Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides, bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit deren Kenntnis, sofern der Beschwerdeführer aber durch den Verwaltungsakt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung."

4. § 150 Abs.3 erster und zweiter Satz lautet:

"Das Rechtsmittel ist entweder bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat oder bei der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Finanzstrafbehörde zweiter Instanz. Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann auch bei der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden, in deren Bereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist."

5. § 152 Abs.1 lautet:

"(1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide sowie gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen verfahrensregelnde Anordnungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel versagt; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist oder der behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt worden zu sein."

6. § 153 Abs.1 erster Halbsatz lautet:

"Das Rechtsmittel gegen Erkenntnisse (Bescheide) hat zu enthalten:"

7. Dem § 153 wird als Abs.3 angefügt:

"(3) Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes;
- b) soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat;
- c) den Sachverhalt;
- d) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- e) das Begehren, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären;
- f) die Angaben, die zur Beurteilung der fristgerechten Einbringung der Beschwerde erforderlich sind."

8. § 161 Abs.1 zweiter Satz lautet:

"Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung der Rechtsmittelentscheidung ihre Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) abzuändern, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen."

9. § 162 Abs.1 lit.c lautet:

"c) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung oder des angefochtenen Verwaltungsaktes;"

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Aufgrund der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 sind die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ab 1. Jänner 1991 für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht mehr zuständig. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit wird dieses Grundrecht mit Wirkung ab 1. Jänner 1991 neu geregelt.

Ziel:

Anpassung des Finanzstrafgesetzes an die neue Verfassungsrechtslage.

Lösung:

Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Finanzstrafgesetz sowie Beschränkung des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren.

Kosten:

Die Betrauung der Vorsitzenden des Berufungssenates mit der Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden ist als Nebentätigkeit im Sinne des § 25 Gehaltsgesetz zu vergüten, wobei gemessen an der bisherigen Anzahl der Beschwerden - welche aber zufolge des künftig fehlenden Anwaltszwangs zunehmen können - mit jährlichen Kosten von ca. 30.000,-- S zu rechnen ist.

Konformität mit EG-Recht:

Dem Entwurf vergleichbare EG-Vorschriften konnten nicht festgestellt werden.

- 1 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 wurden einerseits unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen, welche u.a. über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, zu entscheiden haben, andererseits wurde die bezügliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts beseitigt.

Da somit mit dem Inkrafttreten dieser Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Finanzstrafsachen des Bundes bestünde, sieht der vorliegende Entwurf eine solche Beschwerdemöglichkeit im Rahmen des finanzstrafbehördlichen Instanzenzuges vor.

Der Entwurf nimmt darüberhinaus auch die Anpassung des Finanzstrafgesetzes an das Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit vor, indem er der Beschränkung der Befugnis von Verwaltungsbehörden zur Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen Rechnung trägt. Sonstige Anpassungen des Finanzstrafgesetzes sind nicht erforderlich.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gründet sich auf Artikel 10 Abs.1 Z 6 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art.I Z 1 (§ 20 Abs.2):

Das Finanzstrafgesetz sieht im § 20 Abs.2 bei verwaltungsbehördlicher Ahndung von Finanzvergehen die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen bis zum Höchstmaß von je 3 Monaten für Geld- und Wertersatzstrafen vor. Art. 3 Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes

- 2 -

Über den Schutz der persönlichen Freiheit beschränkt das Ausmaß der Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen im Verwaltungsstrafverfahren auf je 6 Wochen, bzw. je 3 Monate bei Entscheidungen von unabhängigen Behörden. Der Entwurf sieht daher die Beschränkung der von weisungsgebundenen Finanzstrafbehörden für Geld- und Wertersatzstrafen festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen auf je 6 Wochen vor; primäre Freiheitsstrafen dürfen von weisungsgebundenen Finanzstrafbehörden seit der Finanzstrafgesetznovelle 1985 nicht mehr verhängt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 62 Abs. 3):

Art. 129a B-VG idF der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 überträgt die Entscheidungsbefugnis über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern. Die in Aussicht genommene Regelung des Verwaltungsstrafgesetzes überträgt die Entscheidungsbefugnis einem Mitglied des Senates. Dementsprechend soll auch über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der - richterliche - Vorsitzende des Berufungssenates als Einzelorgan entscheiden.

Zu Art. I Z 3 bis 9 (§ 150 Abs. 2 und 3, § 152 Abs. 1, § 153 Abs. 1 und 3, § 161 Abs. 1 und § 162 Abs. 1):

Die entsprechend dem Verfassungskonzept des Art. 129a B-VG vorzusehenden Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (im folgenden Maßnahmenbeschwerden) sollen in das im Finanzstrafgesetz bestehende Rechtsschutzssystem eingebunden werden. Das Finanzstrafgesetz sieht in den §§ 150 ff als ordentliche Rechtsmittel die Berufung gegen Erkenntnisse und die Beschwerde gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide vor. Die Beschwerde soll daher auch gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstraf-

- 3 -

behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zugelassen werden, wobei entsprechend der bisherigen Verfassungsrechtslage für die Legitimation zur Beschwerdeerhebung die Behauptung der Rechtsverletzung genügen soll (§ 152 Abs.1).

Die Rechtsmittelfrist für eine Maßnahmenbeschwerde soll in Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen des Verwaltungsgesichtshofgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, im Fall der Behinderung an der Beschwerdeerhebung durch den Verwaltungsakt ab dem Wegfall des Hindernisses beginnen (§ 150 Abs.2).

Als Einbringungsstelle für die Maßnahmenbeschwerde sieht § 150 Abs.3 die gem. Art. I Z 2 des Entwurfes zuständige Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vor, aber auch jene allenfalls andere Finanzstrafbehörde zweiter Instanz, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist. Damit soll in jenen Fällen, in denen die zur Entscheidung zuständige Finanzstrafbehörde zweiter Instanz für den Betroffenen schwer erkennbar ist, eine einfach festzustellende Einbringungsstelle vorgesehen werden. Eine Einbringung bei einer Behörde erster Instanz soll deshalb nicht vorgesehen werden, weil die Zurechnung eines Verwaltungsaktes an eine solche Behörde für den Betroffenen vielfach nicht zumutbar sein wird.

Im § 153 Abs.3 soll der Inhalt der Maßnahmenbeschwerde abweichend von den für Rechtsmittel gegen Erkenntnisse (Bescheide) geltenden Bestimmungen und mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten bei Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt geregelt werden.

Die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren erfordern für Maßnahmenbeschwerden keine Anpassung. Als Inhalt der Rechtsmittelentscheidung über Maßnahmenbeschwerden kommt neben der

- 4 -

Abweisung nur die Erklärung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes in Betracht (§§ 161 Abs.1 und 162 Abs.1).

Zu Art.II:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist durch das Inkrafttreten der bezüglichen Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 und des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit vorgegeben.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 20 Abs. 2:

(2) Die gemäß Abs. 1 an Stelle einer Geldstrafe und eines Wertersatzes festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen dürfen das Höchstmaß von je einem Jahr nicht übersteigen. Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, dürfen die Ersatzfreiheitsstrafen das Höchstmaß von je drei Monaten nicht übersteigen.

§ 62 Abs. 3:

Keine Entsprechung.

§ 150 Abs. 2:

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides.

Vorgeschlagene Fassung

§ 20 Abs. 2:

(2) Die gemäß Abs.1 anstelle einer Geldstrafe und eines Wertersatzes festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen dürfen bei Finanzvergehen, deren Ahndung dem Gericht vorbehalten ist, das Höchstmaß von je einem Jahr, bei Finanzvergehen, deren Ahndung in den Fällen des § 58 Abs.2 lit.a dem Spruchsenat vorbehalten ist, das Höchstmaß von je drei Monaten und bei den übrigen Finanzvergehen das Höchstmaß von je sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 62 Abs. 3:

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Spruchsenates zu entscheiden hätte, dem gemäß § 58 Abs.2 unter den dort genannten Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde.

§ 150 Abs. 2:

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides, bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit deren Kenntnis, sofern der Beschwerdeführer aber durch den Verwaltungsakt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung.

§ 150 Abs. 3:

(3) Das Rechtsmittel ist bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat. Das Rechtsmittel kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt, sofern nicht § 140 Abs. 4 anzuwenden ist, nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einer der zuständigen Behörden zukommt.

§ 152 Abs. 1:

(1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen verfahrensregelnde Anordnungen ist ein abgeordnetes Rechtsmittel versagt; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist.

§ 153 Abs. 1:

(1) Das Rechtsmittel muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Erkenntnisses (Bescheides), gegen das es sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten das Erkenntnis (der Bescheid) angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung;
- e) wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden, deren Bezeichnung.

§ 150 Abs. 3:

(3) Das Rechtsmittel ist entweder bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat oder bei der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Finanzstrafbehörde zweiter Instanz. Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann auch bei der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden, in deren Bereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt, sofern nicht § 140 Abs.4 anzuwenden ist, nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einer der zuständigen Behörden zukommt.

§ 152 Abs.1 :

(1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide sowie gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen verfahrensregelnde Anordnungen ist ein abgeordnetes Rechtsmittel versagt; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist oder der behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 153 Abs. 1:

- (1) Das Rechtsmittel gegen Erkenntnisse (Bescheide) hat zu enthalten:
- a) die Bezeichnung des Erkenntnisses (Bescheides), gegen das es sich richtet;
 - b) die Erklärung, in welchen Punkten das Erkenntnis (der Bescheid) angefochten wird;
 - c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
 - d) eine Begründung;
 - e) wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden, deren Bezeichnung.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 153 Abs. 3:

Keine Entsprechung.

§ 161 Abs. 1:

(1) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat, sofern das Rechtsmittel nicht gemäß § 156 zurückzuweisen oder das angefochtene Erkenntnis wegen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz aufzuheben ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung der Rechtsmittelentscheidung ihre Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) abzuändern oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen.

§ 153 Abs. 3:

(3) Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes;
- b) soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat;
- c) den Sachverhalt;
- d) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- e) das Begehren, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären;
- f) die Angaben, die zur Beurteilung der fristgerechten Einbringung der Beschwerde erforderlich sind.

§ 161 Abs. 1:

(1) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat, sofern das Rechtsmittel nicht gemäß § 156 zurückzuweisen oder das angefochtene Erkenntnis wegen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz aufzuheben ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung der Rechtsmittelentscheidung ihre Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) abzuändern, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen.

Geltende Fassung

§ 162 Abs. 1:

- (1) Die Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten:**
- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz; wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Namen des Verhandlungsleiters und des Schriftführers; bei Entscheidungen eines Berufungssenates auch die Namen der Senatsmitglieder und des Amtsbeauftragten;**
 - b) Vor- und Zunamen des Rechtsmittelwerbers; den Namen seines Verteidigers (Bevollmächtigten);**
 - c) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;**
 - d) den Spruch;**
 - e) die Begründung;**
 - f) die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung;**
 - g) im Verfahren vor einem Berufungssenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Präsidenten der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz oder des Amtsorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Rechtsmittelentscheidungen zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigezeichnete Unterschrift aufweist;**
 - h) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.**

Vorgeschlagene Fassung

§ 162 Abs. 1:

- (1) Die Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten:**
- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz; wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Namen des Verhandlungsleiters und des Schriftführers; bei Entscheidungen eines Berufungssenates auch die Namen der Senatsmitglieder und des Amtsbeauftragten;**
 - b) Vor- und Zunamen des Rechtsmittelwerbers; den Namen seines Verteidigers (Bevollmächtigten);**
 - c) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung oder des angefochtenen Verwaltungsaktes;**
 - d) den Spruch;**
 - e) die Begründung;**
 - f) die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung;**
 - g) im Verfahren vor einem Berufungssenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Präsidenten der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz oder des Amtsorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Rechtsmittelentscheidungen zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigezeichnete Unterschrift aufweist;**
 - h) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.**